



Notfallkonzept COVID-19-Pandemie

Die Sektion Bern hat für ihre Mitglieder ein Notfallkonzept erstellt und uns dieses zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt. Wir danken der Sektion Bern herzlich für diese umfassende Arbeit. Wir haben das Konzept überarbeitet und daraus schweizweit gültige Empfehlungen formuliert. Wir bitten alle Mitglieder, die vorliegenden Empfehlungen nach Möglichkeit (CAVE: fehlendes Schutzmaterial) zu berücksichtigen und die Klientinnen zu informieren.

Einleitung

Die kürzlich erlassenen, einschneidenden Massnahmen des Bundes haben das Ziel, die Zahl der Infektionen zu senken und zu verhindern, dass viele Personen gleichzeitig erkranken und dadurch unser Gesundheitssystem überfordert werden könnte. Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, Neugeborene und Kinder gehören (gemäss aktuellem Stand der Erkenntnisse) nicht zu den Risikogruppen. Deshalb werden Spitäler voraussichtlich in Kürze Schwangerschaftskontrollen oder Geburtsgespräche im Spital absagen oder auf ein Minimum reduzieren und Wöchnerinnen nach der Geburt so früh als möglich entlassen. Einzelne Spitäler haben bereits die Weisung erlassen, dass Frauen ohne Komplikationen nur noch ambulant gebären können und zusammen mit ihrem Neugeborenen zu Hause von Hebammen weiterbetreut werden, um die Spitäler zu entlasten.

Frei praktizierende Hebammen sind einem grösseren Ansteckungsrisiko ausgesetzt, da sie in nahem Kontakt zu ihren Klientinnen stehen. Gleichzeitig können sie bei der aufsuchenden Arbeit den Virus bei ungenügenden Hygienemassnahmen von Haus zu Haus tragen. Deshalb empfehlen wir folgende Änderungen für den Praxisbetrieb und für Hausbesuche.

Änderungen für den Praxisbetrieb und Hausbesuche

Ziel der Massnahmen ist es, auch während der Corona-Pandemie die perinatale Versorgung zu gewährleisten und die Betreuung aller Frauen/Familien aufrechtzuerhalten. Es ist davon auszugehen, dass Hebammen sowie Frauen und ihre Angehörigen in den nächsten Tagen und Wochen am Coronavirus erkranken werden. Deshalb sind folgende Grundsätze wichtig:

- Jeder persönliche Kontakt, bei dem der Mindestabstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, geht mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko einher. Deshalb soll, wann immer möglich, bei Gesprächen eine Distanz von 2 m eingehalten werden. Der **persönliche Kontakt** soll zudem zeitlich so kurz wie möglich gehalten werden.
- Hausbesuche und Kontrollen in der Praxis erfolgen von Fall zu Fall aufgrund einer Bedarfs- und Risikoeinschätzung situationsgerecht. **Alle Beratungsgespräche sollen, wenn von der Verständigung her möglich, per Telefon oder Videotelefonie (Skype, FaceTime, Video-Call) stattfinden. In komplexen Betreuungssituationen kann ein direktes Gespräch mit der Klientin und ihrer Familie notwendig sein.**
- Hebammen in Selbstisolation oder unter Quarantäne können – falls der Gesundheitszustand dies erlaubt – Telefonberatungen durchführen.

Folgende Beratungstätigkeiten, bei denen nicht zwingend eine persönliche Anwesenheit nötig ist, können per Telefon oder Skype durchgeführt werden:

- Schwangerschaftsberatung
- Individuelle Geburtsvorbereitung gemäss KLV Art. 14
- Beratungsgespräch gemäss KLV Art. 14
- Beratungen im Wochenbettverlauf ohne Komplikationen
- Stillberatungen gemäss KLV Art. 15
- Unterstützung bei Fragestellungen zum Alltag mit dem Neugeborenen oder im Zusammenhang mit der Selbstisolation

Bei Hebammentätigkeiten, bei denen klinische Untersuchungen notwendig sind oder die psychosoziale Situation der Familie es erfordert, ist der eigentliche Besuch möglichst zeitlich zu beschränken.

Schwangerschaftskontrolle

- Lagebestimmung des Kindes, Blutdruckmessung, Urinkontrolle, Blutentnahmen, Abstriche usw.
- Psychosoziale Indikation.

Wochenbett

- Uterus- und Blutungskontrolle (kann bei physiologischem Verlauf (frühestens ab Tag 5) auch nur am Telefon erfragt werden).
- Anleitung und Unterstützung bei Stillproblemen wie Milchstau, Brustentzündungen.
- Beurteilung der Gelbsucht (Ikterus), Blutentnahmen, Neugeborenen screening und Pulsoxymetrie-Screening beim Kind.
- Unterstützung von psychosozial schwierigen Situationen zu Hause im Alltag mit dem Neugeborenen. **Achtung:** Die aktuelle Pandemiesituation löst Stress aus, häusliche Gewalt oder Kindeswohlgefährdung könnten vermehrt auftreten.

Hausgeburt

- Hausgeburten sind prinzipiell immer noch möglich, weil im häuslichen Umfeld die Infektionsgefahr mit COVID-19 am geringsten ist. Trotzdem muss die Hebamme auf guten Selbstschutz achten.

Achtung: Alle sich in Selbstisolation befindenden Frauen (siehe Definition gemäss Bundesamt für Gesundheit [BAG]) mit Kontakt zu infizierten Personen gelten als potenziell infektiös und sollen während dieser Zeit nicht zu Hause gebären. Zum Schutze aller Beteiligten und zur Planung des Geburtsmanagements ist ein Test erforderlich.

COVID-19 positiv getestete oder erkrankte Frauen haben mehr Überwachung nötig und gelten als Risikogeburt. Eine Hausgeburt soll bei ihnen nicht angestrebt werden.

Vorgehen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Neugeborenen ...

... die sich gesund fühlen und keinen wesentlichen Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall hatten	... die sich gesund fühlen, jedoch Kontakt zu Personen mit Symptomen oder mit bestätigtem COVID-19-Fall hatten (Selbstquarantäne)	... mit Symptomen oder mit positivem COVID-19-Test gemäss SHV-Lehrfilm
Praxis oder Hausbesuch möglich	Nur Hausbesuche, keine Beratung in der Praxis	Nur Hausbesuche, keine Beratung in der Praxis
Beratungsgespräche nach Möglichkeit telefonisch	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlicher Kontakt erfolgt nach situationsgerechter Bedarfs- und Risikoeinschätzung • Beratungsgespräche nach Möglichkeit telefonisch 	Konsultation/Hausbesuch möglichst kurz halten (ärztliche Verordnungen beachten!) Beratungsgespräche nach Möglichkeit telefonisch
	Nur notwendiges Material in die Wohnung nehmen	Nur absolut notwendiges Material in die Wohnung nehmen
Grundsätzliche Schutzmassnahmen des BAG einhalten, Weisungen für Gesundheitsfachpersonen beachten. Zur Erinnerung: Bei Exposition mit Körperflüssigkeiten sollen grundsätzlich immer Handschuhe getragen werden.	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Klientin und Hebamme schützen sich mit Hygienemaske • 2 m Mindestabstand halten • Bei näherem Kontakt Handschuhe und Überschürze tragen (gemäss Weisungen des BAG für Gesundheitsfachpersonen) 	Zusätzlich: Umgang mit Schutzmaterial (Hygienemaske (chirurgische Masken), Schutzbrille, Überschürze und Handschuhen) gemäss SHV-Lehrfilm
Alles Material anschliessend desinfizieren	Alles Material anschliessend desinfizieren	Alles Material richtig entsorgen und desinfizieren

1 COVID-19 und SARS-COV-2 gelten als Synonyme

Damit das beschriebene Vorgehen möglich ist, sollen Frauen um folgende Vorbereitungen gebeten werden:

- Einrichten von Skype, FaceTime, Video-Call, damit die fernmündlichen Beratungen durchgeführt werden können.
- Für alle Wöchnerinnen mit **Geburtsstermin in der Pandemiezeit** gilt (wenn möglich) die Empfehlung: Organisieren einer Babywaage (**erst kurz vor dem Geburtsstermin**), Kofferwaage oder Küchenwaage (bis 5 kg), damit das Gewicht des Kindes allenfalls selbst erfasst werden kann und die Waage der Hebamme möglichst nicht eingesetzt werden muss (Achtung: Kontamination).

Was für Hebammen gilt

Hebammen reduzieren situativ und situationsgerecht den direkten persönlichen Kontakt zur Klientin. Sie nehmen ihre Rolle als Fachperson in der Grundversorgung wahr und sind für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und stillende Frauen erste Ansprechperson, erreichbar und unterstützen Familien in dieser herausfordernden Pandemiezeit.

Hebammen arbeiten nur mit persönlichem Kontakt zur Klientin und Neugeborenen, wenn ...
... sie selbst gesund sind und keine Symptome haben (Husten und Fieber).

Hebammen arbeiten unter Hygienemassnahmen trotz Kontakt zu positiv getesteter Person weiter, wenn...

[Swissnoso](#)

(Dokumentname: «Management of HCW, having had unprotected contact with COVID-19 cases »
(unter Direktlinks, in deutscher Fassung)

Hebammen gehen in [Selbstquarantäne \(Link zum BAG\)](#), wenn ...

... sie engen Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall im selben Haushalt hatten.

Hebammen gehen in [Selbstisolation \(Link zum BAG\)](#), wenn ...

... im Haushalt eine Person erkrankt, Symptome auftreten oder der Test positiv ist.

Hebammen arbeiten nicht, wenn ...

... sie selbst krank sind (Fieber, Husten oder auch andere Grippe).

Hebammen tragen bei ihrer Arbeit Berufskleidung und wechseln die Kleider häufig, damit eine Verbreitung des Virus gestoppt werden kann.

Abrechnung mit den Krankenkassen / elektronische Rechnungsstellung bzgl. telefonischer Beratung

Abklärungen laufen, Informationen folgen.

Bezug Schutzmaterial

Abklärungen laufen, Informationen folgen laufend durch die Sektionspräsidentinnen.

Achtung:

Das Konzept wird laufend den aktuellen Empfehlungen der für uns relevanten Quellen angepasst und auf der [Website](#) publiziert.

Autorinnen: Andrea Weber-Käser, Geschäftsführerin SHV; Barbara Stocker Kalberer, Präsidentin SHV; Zentralvorstandsmitglieder SHV

Beratende Funktion: Dr. Elisabeth Kurth, FamilyStart Basel; Anne Steiner, Verantwortliche für Qualität und Innovation SHV

Verweise:

- Bundesamt für Gesundheit:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/schutzmassnahmen.html>
- Bundesamt für Gesundheit, Merkblätter zu Selbstisolation und Selbstquarantäne sowie viele andere nützliche Informationen:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Swissnoso, Nationales Zentrum für Infektionsprävention: <https://www.swissnoso.ch>
- gynécologie suisse
- SGGG: <https://www.sggg.ch/news/detail/1/coronavirusinfektion-covid-19-und-schwangerschaft/>